

Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens

I. Angerufene Gütestelle



Mark Pilz

Mediator und Rechtsanwalt

Staatlich anerkannte Gütestelle im Lande NRW

Lindhorststraße 271

46242 Bottrop

Eingangsstempel Gütestelle

II. Die Beteiligten des Verfahrens

1. Antragsteller

Name, Vorname / Firma

Geburtsdatum

ggf. abweichender Geburtsname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Landgerichtsbezirk

Name, Vorname / Firma

Geburtsdatum

ggf. abweichender Geburtsname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Landgerichtsbezirk

2. Antragsgegner

Name, Vorname / Firma

Geburtsdatum

ggf. abweichender Geburtsname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Landgerichtsbezirk

Amtsgerichtsbezirk

Name, Vorname / Firma

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Landgerichtsbezirk

ggf. abweichender Geburtsname

PLZ, Ort

Amtsgerichtsbezirk

III. Gegenstand des Schlichtungsverfahrens

1. Behaupteter Anspruch / Gegenstand des Begehrens

(z. B. Zahlung eines bestimmten Geldbetrages, Unterlassung von Immissionen, Widerruf ehrverletzender Äußerungen)

2. Begründung / Kurze Sachverhaltsdarstellung

(ggf. gesondertes Beiblatt benutzen)

3. Der Streitwert beträgt ca.

 €

IV. Verfahrenskosten

Dem Antragsteller ist bekannt, dass er gem. geltenden Schlichtungsordnung für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens einen Kostenvorschuss in Höhe von € 175,- zzgl. 19 % USt. (= € 208,25 inkl. USt.) an die Gütestelle zahlen muss, sofern der Antragsteller nicht die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz erfüllt. Hierzu erklärt der Antragsteller (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Der Kostenvorschuss für das Schlichtungsverfahren wird bei Antragstellung
- in bar,
 - vorab per Überweisung beglichen. Zahlungen sind an das Bankkonto der Gütestelle zu richten. Geben Sie als Verwendungszweck Ihren vollständigen Namen und das Stichwort „Gütestelle“ an.
- Der Kostenvorschuss für das Schlichtungsverfahren wird nach gesonderter Aufforderung unverzüglich an die Gütestelle überwiesen. Dem Antragsteller ist bekannt, dass sein Antrag

auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens als zurückgenommen gilt, wenn der Kostenvorschuss nicht innerhalb der von der Gütestelle gesetzten Zahlungsfrist beglichen wird.

- Ein Berechtigungsschein für Beratungshilfe des Amtsgerichts wird
 - diesem Antrag beigelegt
 - unverzüglich nachgereicht

Dem Antragsteller ist bekannt, dass weitere Verfahrensmaßnahmen durch die Gütestelle erst nach fristgerechtem Zahlungseingang des Kostenvorschusses bzw. Vorlage des Berechtigungsscheins für Beratungshilfe erfolgen. Dem Antragsteller ist ferner bekannt, dass nur ein Teilbetrag des eingezahlten Kostenvorschusses zurückerstattet wird, wenn das beantragte Schlichtungsverfahren ohne Schlichtungsgespräch endet. Eine evtl. teilweise Erstattung des Kostenvorschusses ist auf folgendes Konto des Antragstellers zu leisten:

Bank

IBAN

BIC

V. Anwaltliche Vertretung

Ist der Antragsteller in der antragsgegenständlichen Streitsache bereits anwaltlich vertreten?

Nein Ja durch

Ist der Antragsgegner in der antragsgegenständlichen Streitsache bereits anwaltlich vertreten?

Nein Ja durch

Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bei der in Abschnitt I. bezeichneten Gütestelle zwischen den in Abschnitt II. genannten Beteiligten wegen des in Abschnitt III. bezeichneten Schlichtungsgegenstandes wird hiermit beantragt.

Ort, Datum

Unterschrift
